

Benutzung einer Marke

Benutzungspflicht

- ▶ Eine Marke muss benutzt werden.
- ▶ Die Benutzung einer deutschen Marke, EU-Marke und internationaler Registrierung wird nicht von Amts wegen geprüft. Anders in den USA.
- ▶ Sie müssen die Benutzung allerdings immer dann nachweisen, wenn die Benutzungsschonfrist Ihrer Marke abgelaufen ist und die Benutzung von einem Dritten angezweifelt wird.

Welche Unterlagen eignen sich?

- ▶ Verkaufsunterlagen: Rechnungen, Lieferscheine, Verkaufsstatistiken, die zeigen, dass Produkte unter der Marke verkauft wurden.
- ▶ Werbematerialien: Flyer, Broschüren, Anzeigen, Online-Werbung, in denen die Marke verwendet wird.
- ▶ Produktverpackungen und Etiketten: Fotos oder Muster, die die Marke auf dem Produkt zeigen.
- ▶ Messen und Ausstellungen: Nachweise über die Präsentation der Marke auf Fachmessen oder Veranstaltungen.
- ▶ Online-Präsenz: Webseiten, Social-Media-Profilen oder Online-Shops, auf denen die Marke aktiv genutzt wird.
- ▶ Aus den Unterlagen muss sich die Marke, ein Datum, das Land und Preise oder Stückzahl ergeben.

Welche rechtlichen Anforderungen müssen beachtet werden?

- ▶ Regelmäßige und tatsächliche Verwendung der Marke im geschäftlichen Verkehr.
- ▶ Verwendung in der eingetragenen Form oder in einer Form, die den unterscheidungskräftigen Charakter der Marke nicht verändert.
- ▶ Die Marke muss in erkennbarem Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen stehen, für die sie eingetragen ist.
- ▶ Die Marke muss als Herkunftshinweis dienen und darf nicht nur dekorativ oder beschreibend verwendet werden.
- ▶ Ähnliche oder sporadische Nutzungen sind nicht genug.

Warum ist der Nachweis der Markenbenutzung wichtig?

- ▶ Erhaltung des Markenschutzes: Wird eine Marke innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Eintragung nicht ernsthaft benutzt, kann sie wegen Verfalls gelöscht werden.
- ▶ Durchsetzung von Rechten: Ohne Nachweis der ernsthaften Benutzung kann der Markeninhaber keine Ansprüche wegen Markenverletzung geltend machen.
- ▶ Abwehr unberechtigter Abmahnungen: Wenn der Abmahnende die Marke nicht ernsthaft benutzt, kann die Abmahnung zurückgewiesen werden.

Auf den Punkt

Nutzen Sie Ihre Marke regelmäßig im geschäftlichen Verkehr. Sammeln und archivieren Sie Belege für die Nutzung Ihrer Marke. Verwenden Sie die Marke in der eingetragenen Form und achten Sie auf eine korrekte Darstellung. Prüfen Sie, ob eine Erweiterung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses sinnvoll ist, falls Sie neue Geschäftsfelder erschließen.

Als Markeninhaber ist es entscheidend, die ernsthafte und markenmäßige Nutzung Ihrer Marke nachweisen zu können. Dies schützt nicht nur Ihre eigenen Rechte, sondern stärkt auch Ihre Position in möglichen Rechtsstreitigkeiten. Bei Unsicherheiten oder rechtlichen Fragen empfehlen wir, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Der Nachweis der Markenbenutzung ist ein komplexes Thema mit vielen Fallstricken. Eine sorgfältige Dokumentation und rechtliche Unterstützung sind daher essenziell. Unser erfahrenes Rechtsanwalts team steht Ihnen gerne beratend zur Seite, um Ihre Markenrechte optimal zu schützen und durchzusetzen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die obigen Hinweise als allgemeine Orientierung dienen und keine rechtliche Beratung ersetzen. Die spezifischen Anforderungen können je nach Einzelfall variieren. Professionelle rechtliche Unterstützung wird empfohlen.



Karin Simon

Susanne Graeser

Rechtsanwältinnen

Fachanwältinnen für
gewerblichen Rechtsschutz

Uhlandstraße 2
80336 München

Tel. +49 89 90 42 27 51-0

Fax +49 89 90 42 27 51-9

Kontakt zu uns